



Satzung
des
Paddel-Sport-Verein
(PSV)
Langenprozelten e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung 1980 ·

Zuletzt geändert am 23.04.2012 ·

Überarbeitet und modernisiert am 01.01.2026

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zugehörigkeit.....	3
§ 3 Vereinszweck (Gemeinnützigkeit)	3
§ 4 Politische und konfessionelle Neutralität.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Vereinsorgane.....	5
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Vereinsausschuss.....	5
§ 9 Kassenprüfung	6
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Abteilungen	7
§ 12 Geschäftsjahr und Vermögen	7
§ 13 Beiträge	7
§ 14 Ergänzende Vereinsordnungen	8
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 16 Datenschutz.....	8
§ 17 Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale	9
§ 18 Haftung	9
§ 19 Grundsätze des Vereins.....	9
§ 20 Satzungsänderungen durch den Vorstand	10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Paddel-Sport-Verein (PSV) Langenprozelten e. V.** und hat seinen Sitz in Langenprozelten.

§ 2 Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Kanu-Verband, im Deutschen Kanu-Verband sowie im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).
 2. Mit der Mitgliedschaft im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelmitglieder zum BLSV vermittelt.
 3. Der Verein kann sich weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen anschließen, deren Zweck dem § 3 dieser Satzung entspricht.
-

§ 3 Vereinszweck (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
 2. Vereinszweck ist die **Förderung des Sports** (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Trainings-, Sport- und Wettkampfveranstaltungen,
 - Instandhaltung des Vereinsgeländes, von Sportstätten und Geräten,
 - Durchführung von Versammlungen, Kursen und Ausbildungen,
 - Einsatz und Ausbildung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Der Verein kann andere steuerbegünstigte Körperschaften fördern, wenn diese denselben gemeinnützigen Zweck verfolgen.
-

§ 4 Politische und konfessionelle Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich einen Aufnahmeantrag beim Vorstand stellt.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - Wird der Antrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats der Vereinsausschuss angerufen werden; dieser entscheidet endgültig.
-

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (schriftlich gegenüber dem Vorstand, wirksam zum Ende des Geschäftsjahres),
 - Ausschluss,
 - Tod.
-

3. Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- erheblich gegen den Vereinszweck verstößt,
- dem Verein Schaden zufügt,
- grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung begeht,
- trotz zweimaliger Mahnung ein Jahr lang keinen Beitrag entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden; diese entscheidet ebenfalls mit 2/3-Mehrheit.

Der Vereinsausschuss kann den Ausschluss vorläufig vollziehbar erklären.

Eine Wiederaufnahme ist fruestens nach einem Jahr möglich.

4. Ordnungsmaßnahmen

Bei den unter Nummer 3 genannten Verstößen kann der Vereinsausschuss alternativ verhängen:

- Verweis,
- Geldbuße bis maximal 100 €,

- Sperre bis zu einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Vereins- oder Verbandsveranstaltungen.
-

5. Zustellung

Alle Entscheidungen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich in einer Form mitzuteilen, die einen nachweisbaren Zugang ermöglicht (z. B. per Brief oder Einwurf-Einschreiben)

§ 6 Vereinsorgane

1. der Vorstand,
 2. der Vereinsausschuss,
 3. die Mitgliederversammlung.
-

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist.
 2. Vertretungsregelung:
 - Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein.
 - Der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
 - Intern gilt: Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ergänzt der Vereinsausschuss den Vorstand binnen 21 Tagen für die Restzeit.
 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte selbstständig.
 6. Er darf Ausgaben bis 1.000 € je Einzelfall tätigen; höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
 7. Jede/r Vorsitzende kann Vorstandssitzungen einberufen.
-

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. den Vorstandsmitgliedern,
2. dem Schriftführer,
3. den Fachwarten / Ressortleitern

Als Fachwarte/Ressortleiter können insbesondere benannt werden:

- Sportwart,
- Jugendwart/in,
- Bootswart,
- Gebäudewart,
- weitere nach Bedarf.

Aufgaben:

- Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes,
- Überwachung der Einhaltung der Satzung,
- Entscheidung über weitere zugewiesene Aufgaben,
- Festsetzung des Termins der Mitgliederversammlung.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
 2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine hauptberuflichen Tätigkeiten für den Verein ausüben.
 3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Kassenführung sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
 4. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in alle Unterlagen des Vereins zu gewähren.
 5. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.
 6. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
 7. Kassenprüfer haben keine Vertretungs- oder Geschäftsführungsbefugnis
-

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 2. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren, wählbar ab 18 Jahren.
 3. Einladung:
 - erfolgt in Textform,
 - mindestens 4 Wochen vorher,
 - mit Tagesordnung.
 4. Digitale und hybride Versammlungen sind zulässig.
 5. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn:
 - 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder
 - der Vereinsausschuss dies beschließt.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen ist.
-

§ 11 Abteilungen

1. Für einzelne Sportarten können Abteilungen gebildet werden.
 2. Sie handeln im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsausschusses.
 3. Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
-

§ 12 Geschäftsjahr und Vermögen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 2. Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
 3. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.
 4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 5. Es darf niemand durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 13 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Vereinsbeitrag und den Abgaben an die Dachverbände.

3. Ab 1. Januar 2026 werden Erhöhungen der Verbandsabgaben automatisch in den Mitgliedsbeitrag übernommen.
 4. Die Höhe und die Fälligkeit des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
-

§ 14 Ergänzende Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen (z. B. Finanz-, Jugend-, Ehrenamts-, Datenschutzordnung) beschließen.
 2. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
 3. Ordnungen dürfen nicht der Satzung widersprechen.
 4. Inkrafttreten erfolgt mit Beschluss; Veröffentlichung mittels Aushangs, E-Mail oder Website.
-

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder umfasst.
 2. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von vier Wochen eine neue einberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist (Hinweis in der Einladung erforderlich).
 4. Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand.
 5. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gemünden am Main, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
-

§ 16 Datenschutz

(Alle Angaben vollständig DSGVO-konform modernisiert)

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke unter Beachtung von DSGVO und BDSG.
2. Datenweitergabe erfolgt nur, wenn dies zur Zweckverfolgung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
3. Der Verein darf personenbezogene Daten (einschließlich Fotos) in Print- und Onlinemedien veröffentlichen, sofern keine berechtigten Interessen entgegenstehen. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich.
4. Mitglieder haben Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

5. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, sobald sie für die Vereinszwecke nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder berechtigte Interessen des Vereins stehen einer Löschung entgegen.
 6. Mitglieder müssen Änderungen ihrer Daten zeitnah melden.
 7. Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen.
-

§ 17 Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Ehrenamtspauschalen gemäß § 3 Nr. 26a EStG können gewährt werden; kein Rechtsanspruch.
 3. Übungsleiterpauschalen gemäß § 3 Nr. 26 EStG können für pädagogische Tätigkeiten gezahlt werden; kein Rechtsanspruch.
 4. Keine Doppelvergütung derselben Tätigkeit.
 5. Zahlungen erfolgen nur im Rahmen der AO-Vorgaben.
 6. Tätigkeit, Umfang und Zeitraum sind schriftlich zu dokumentieren.
 7. Auslagenersatz (§ 670 BGB) bleibt unberührt.
-

§ 18 Haftung

1. Amtsträger haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
 2. Keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung.
 3. Persönliche Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
 4. Für Schäden durch Mitglieder oder Teilnehmer haftet der Verein nur bei Verletzung der Aufsichtspflicht.
 5. Der Verein stellt eine angemessene Haftpflichtversicherung sicher.
 6. § 31a BGB und § 31b BGB finden Anwendung.
-

§ 19 Grundsätze des Vereins

1. Der Verein fördert den Sport und das sportliche Miteinander auf der Grundlage von Fairness, Respekt und gegenseitiger Wertschätzung.
2. Der Verein tritt jeder Form von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung sowie sonstigem menschenverachtendem Verhalten im Sportbetrieb und im Vereinsleben entschieden entgegen.

3. Der Verein bekennt sich zur Gleichbehandlung und Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sonstigen Merkmalen und fördert eine inklusive und respektvolle Vereinskultur.
4. Der Verein achtet die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Verhalten von Mitgliedern, Funktionsträgern oder Gästen, das gegen diese Grundsätze verstößt, kann vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen
6. Der Verein tritt jeder Form von Doping entgegen und erkennt die Anti-Doping-Regeln der zuständigen Sportverbände an. Verstöße können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

§ 20 Satzungsänderungen durch den Vorstand

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Beseitigung von Mängeln oder zur Anpassung an gesetzliche Anforderungen durch das Finanzamt oder das Registergericht erforderlich sind.
2. Die vom Vorstand vorgenommenen Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Langenprozelten, xx.xx.2026

Jürgen Ludwig – 1. Vorsitzender

Marius Frinken – 2. Vorsitzender

Markus März – 3. Vorsitzender